

Beitragsordnung

als Ergänzung zu § 6 Mitgliedsbeitrag und Beitrittsgebühr

ordentliche Mitglieder

Für ordentliche Mitglieder wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

natürliche Fördermitglieder (Privatpersonen)

Für natürliche Fördermitglieder wird für das Kalenderjahr ein Mitgliedsbeitrag erhoben von:

mind. 60,00 Euro

Der Beitritt ist zum Ersten eines jeden Monats möglich. Der Mitgliedsbeitrag für das erste Jahr errechnet sich folglich unterjährig aus $x/12$ des Mitgliedsbeitrags für das Kalenderjahr. *Beispiel: Liegt der Beitritt am 1.4. eines Kalenderjahres, werden im Beitrittsjahr $9/12$ des Mitgliedsbeitrages fällig.*

juristische Fördermitglieder (Firmen)

Für juristische Fördermitglieder wird für das Kalenderjahr ein Mitgliedsbeitrag erhoben von:

mind. 120,00 Euro

Liegt der Tag des Beitritts vor dem 1.7. eines Jahres, wird der Mitgliedsbeitrag für ein Jahr fällig. Liegt der Tag des Beitritts nach dem 30.6. eines Jahres, so reduziert sich der fällige Betrag auf die Hälfte des aktuell geltenden Mitgliedsbeitrags für ein Jahr.

Die Mitgliedsbeiträge werden immer zum 1. Februar eines Kalenderjahres per Lastschriftverfahren eingezogen. Erfolgt der Beitritt unterjährig, so erfolgt der Lastschufteinzug zum Tag des Beitritts.

Stand vom 5. April 2024